



Immunitätsnachweispflicht gegen COVID-19 gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab dem 15. März 2022

Stand: 14.12.2021

1. Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen des zum 12.12.2021 in Kraft getretenen "Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie" wurde in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt, dass Personen, die in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, ab dem 15. März 2022 ein Immunitätsnachweis gegen COVID-19 haben müssen (sogenannte Einrichtungsbezogene Impfplicht). Von dieser Regelung sind auch Zahnarztpraxen betroffen.

2. Was bedeutet dies für die Zahnarztpraxen?

2.1 Personen, die bereits in der Zahnarztpraxis beschäftigt sind

Für Zahnarztpraxen bedeutet dies, dass alle dort tätigen Personen (Arbeitgeber, Beschäftigte, selbstständige freiberuflich tätige Personen), der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber **bis zum Ablauf des 15. März 2022** einen der nachfolgenden Immunitätsnachweise vorzulegen haben:

- einen Impfnachweis gegen COVID-19
- einen Genesenennachweis gegen COVID-19 oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Wird der Nachweis **nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt**, oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber **unverzüglich** das zuständige Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu übermitteln. Ein Beschäftigungsverbot ist mit dem Unterlassen der Vorlage eines Nachweises nicht automatisch verbunden. Die betroffenen Personen können daher zunächst bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes weiterbeschäftigt werden.

2.2 Personen, die ab dem 16. März 2022 beschäftigt werden

Personen, die ab dem 16. März 2022 neu in einer Zahnarztpraxis beschäftigt werden, haben der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber vor Beginn ihrer Tätigkeit einen vorgenannten Immunitätsnachweis vorzulegen.

Eine Person, die keinen Immunitätsnachweis erbringt, darf nicht in der Zahnarztpraxis beschäftigt werden.





Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber auch in diesem Fall **unverzüglich** das zuständige Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten zu übermitteln.

2.3 Laufzeit der Immunitätsnachweis beachten

Verliert ein Immunitätsnachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs, haben die Personen, die in einer Zahnarztpraxis tätig sind, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises, der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber einen neuen Immunitätsnachweis vorzulegen.

Wird der neuen Immunitätsnachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises besteht, hat die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber **unverzüglich** das zuständige Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten zu übermitteln.

3. Vorgehensweise des zuständigen Gesundheitsamtes?

Personen, die in einer Zahnarztpraxis tätig sind, haben dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung einen der oben genannten Immunitätsnachweise (siehe Ziffer 2.1) vorzulegen.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, kann das zuständige Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Das zuständige Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, das Betreten der Zahnarztpraxis oder die dortige Tätigkeit untersagen.

4. Beachten der Impffristen

Personen, die in einer Zahnarztpraxis tätig sind, bislang aber keinen Impfnachweis gegen CO-VID-19 haben, müssen an die vorgegebenen Fristen bei den Schutzimpfungen denken um rechtzeitig vor dem 15. März 2022 einen vollständigen Impfschutz (1. + 2. Impfung) nachweisen zu können.

Unter Berücksichtigung der Frist zwischen der 1. Schutzimpfung und der 2. Schutzimpfung und der 14-tägien Karenzzeit nach der 2. Impfung, ist dringend anzuraten, sich zeitnah um Impftermine zu bemühen. Die 1. Schutzimpfung sollte spätestens Ende Januar 2022/Anfang Februar 2022 erfolgen um bis zum 15. März 2022 eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen zu können.

Ihre LZK-Geschäftsstelle